

Erleichterte Einbürgerung

von ausländischen Ehepartnern einer Schweizerin oder eines Schweizers

Anmerkungen zum Verfahren

Für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehepartnern einer Schweizerin oder eines Schweizers ist das Bundesamt für Migration (BFM) in Bern zuständig. Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

Wichtiger Hinweis: Sollte der/die Schweizerische Ehepartner/in das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erhalten haben, ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich.

Bedingungen

- Seit mindestens 3 Jahren eheliche Gemeinschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer
- Insgesamt mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr ununterbrochen vor der Gesuchseinreichung
- Eingliederung in die schweizerischen und lokalen Verhältnisse
- Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister)
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe)

Ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers, welche zusammen mit diesen im Ausland gelebt haben und neu in der Schweiz wohnen, können nach Artikel 28 BÜG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem der Schweizerin oder dem Schweizer leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Verfahrensablauf

- Einreichung des Gesuches beim BFM in Bern
- Einholung eines Berichts durch das BFM beim Wohnortskanton
- Sorgfältige Prüfung nach objektiven Kriterien
- Entscheid des BFM über die erleichterte Einbürgerung

Gebühren

- Stadt Dietikon Keine Gebührenerhebung
- Kanton Zürich Keine Gebührenerhebung
- Bund Fr. 750.00

Bezug der Gesuchsformulare und Auskünfte

Einbürgerungswillige Ehepartner können die Unterlagen für die erleichterte Einbürgerung bei der Stadtkanzlei beziehen, sie haben persönlich zu erscheinen und sich auszuweisen. Es können keine Auskünfte über einzelne Gesuche an Drittpersonen erteilt werden. Allgemeine Auskünfte erteilt die Stadtkanzlei ☎ 044 744 36 21.

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen per Post an folgende Adresse zu schicken:

✉ Bundesamt für Migration (BFM)
Qullenweg 6
3003 Bern

Verfahrensdauer

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens hängt von der persönlichen Situation der einbürgerungswilligen Person und dem entsprechenden Verfahren ab.

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Stand: April 2010

Stadtkanzlei Dietikon
Tel. 044 744 36 21
Fax 044 741 50 16
stadt@dietikon.ch
www.dietikon.ch